



HVBG

HVBG-Info 18/1998 vom 03.07.1998, S. 1734 - 1736, DOK 754.5/017-OLG

**Zur Frage der Verjährung gemäß § 197 BGB in einem Regreßverfahren
nach § 116 SGB X - Urteil des OLG Zweibrücken vom 30.04.1998
- 1 U 193/97**

Zur Frage der Verjährung gemäß § 197 BGB in einem Regreßverfahren
nach § 116 SGB X;

hier: Urteil des Pfälzischen Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken
vom 30.04.1998 - 1 U 193/97 -

Der eintrittspflichtige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer hatte
gegen die von einer BG abgerechneten Teilansprüche die Einrede der
Verjährung erhoben. Es war strittig, ob die
Verletztengeldzahlungen samt dazugehörigen
Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit vom
31.08.1989 - 31.12.1990 nach § 197 BGB verjährt waren, als die BG
diese am 20.05.1995 der Gegenseite zur Regulierung aufgegeben
hatte. Die Verzögerung erklärt sich zum Teil daraus, daß die
Zahlungen erst im Jahre 1992 von der Leistungsabteilung der BG
veranlaßt wurden nach Klärung eines leistungsrechtlichen Problems.
Das OLG Zweibrücken hat mit Urteil vom 30.04.1998 - 1 U 193/97 -
die Rechtsauffassung der BG bestätigt, wonach auch die regelmäßig
wiederkehrenden Aufwendungen von der Hemmungswirkung des § 3
Pflichtversicherungsgesetz erfaßt werden.